

Satzung für das International Office (IO) der Universität Potsdam

Vom 11. Dezember 2024

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr.12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für das International Office (IO) der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Rechtsstellung

Das International Office ist eine Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) der Universität Potsdam unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das International Office bildet die zentrale Anlaufstelle für die Belange der Internationalisierung der Universität Potsdam. Der Auftrag des International Office besteht in der Etablierung und Betreuung von Partnerschaften und internationalen Netzwerken, der Organisation von Mobilitätsprogrammen für Studierende sowie Dozierende und Mitarbeitende, der Förderung von Internationalisierung, Diversität und Teilhabe internationaler Studierender, Forschender und Mitarbeitender aus Technik und Verwaltung. Das International Office bündelt Expertise zu internationalen Themen und macht diese für die Hochschulleitung, Fakultäten, zentrale Einrichtungen der Universität Potsdam und die gesamte Hochschulgemeinschaft verfügbar.

(2) Das International Office hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Implementierung, Weiterentwicklung und Umsetzung internationaler Mobilitätsprogramme, insbesondere des Erasmus+-Programms, Management des Studierendenaustausches (Studium und Praktika) auf der Grundlage bilateraler Abkommen sowie Management entsprechender Stipendienprogramme; Konzeption, inhaltliche Umsetzung und Management von (gebührenbasierten) Kurzzeitprogrammen/Summer Schools für internationale Studierende,

2. Beratung und Betreuung von Studierenden der Universität Potsdam zum Austausch-Studium an ausländischen Gast- und Partnerhochschulen,
3. Beratung und Betreuung internationaler Studieninteressierter und Studierender, Promovendinnen und Promovenden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Universität Potsdam schwerpunktmäßig zu für diesen Personenkreis relevanten Fragen (Ausländerrecht, Visumsangelegenheiten, soziale Partizipation), außerdem Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen für gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
4. Unterstützung und Förderung internationaler Studierender beim Studium an der Universität Potsdam durch Durchführung geeigneter Projekte einschließlich der Betreuung und Fortbildung der studentischen Tutorinnen und Tutoren/Mentorinnen und Mentoren in den Fakultäten und Durchführung von Projekten zur sozialen Integration, Vernetzung und Sichtbarkeit,
5. Vertretung der Universität Potsdam gegenüber internationalen Partnern; Aufbau neuer und Weiterentwicklung bestehender Partnerschaften in Absprache mit den Fakultäten; Management von Partnerschaftsverträgen,
6. Bereitstellung von Expertise zu Fragen internationaler Zusammenarbeit und außenwissenschaftspolitischer Fragen einschließlich Aspekten des Risikomanagements, Beratung der Hochschulleitung, der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam bei ihren internationalen Aktivitäten und bei der Internationalisierung des Studiums,
7. Mitwirkung bei der strategischen Weiterentwicklung der Europäischen Universitätsallianz EDUC sowie in nationalen u. internationalen Netzwerken und Gremien,
8. Umsetzung und Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der Kommission für Internationalisierung (IK),
9. Koordination internationaler Hochschulrankings an der Universität Potsdam.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Die Leiterin/der Leiter des International Office wird gemäß § 83 Abs. 4 BbgHG auf Vorschlag des Senates von der Präsidentin/ dem Präsidenten bestellt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Dezember 2024.

(2) Das International Office gliedert sich in den Bereich Geschäftsführung sowie drei weitere Geschäftsbereiche, die der Leiterin/dem Leiter des International Office direkt unterstehen:

- a) Potsdam International: Beratung und Betreuung von Incoming Degree Studierenden und Forschenden (Welcome Center),
- b) Mobilität (In & Out): Management und Koordination von Studierenden- und Mitarbeiterinnenmobilitäten,
- c) Partnerschaften (Querschnittsteam).

(3) Die Geschäftsbereiche nach den lit. a) bis c) werden jeweils von einer Geschäftsbereichsleiterin/einem Geschäftsbereichsleiter geleitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leiterin/der Leiter führt die laufenden Geschäfte des International Office in enger Abstimmung mit dem für Internationales zuständigen Mitglied/mit den für Internationales zuständigen Mitgliedern des Präsidiums und ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Leiterin/der Leiter des International Office wird während ihrer/seiner Abwesenheit von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten.

(3) Die Leiterin/der Leiter ist insbesondere zuständig für die:

1. Beratung der Hochschulleitung bei der Entwicklung strategischer Internationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategie sowie bei für die Internationalisierung relevanten Passagen des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrages,
2. (Weiter-) Entwicklung spezifischer Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (z.B. Stipendien- und Incentivierungsprogramme),
3. Mitarbeit in Gremien, Beiräten, Arbeitsgemeinschaften und Strategieprozessen innerhalb der Universität Potsdam mit Bezug zu Internationalisierungsthemen (insbesondere Kommission für Internationalisierung, Beirat für das Zessko),
4. Mitarbeit in Netzwerken und Repräsentanz gegenüber Partnern außerhalb der Universität Potsdam (EU, DAAD, HRK, Netzwerke der Universität Potsdam wie EDUC und YERUN, Landeshauptstadt Potsdam) inkl. Durchführung von Partnerschafts- und Konferenzreisen sowie Delegationsreisen der Hochschulleitung,
5. Antragstellung für eigene Drittmittelprojekte des International Office und Fundraising in Zusammenarbeit mit zuständigen Referentinnen/Referenten im Bereich Internationales (International Office/Präsidialamt).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.